

S/SW - 26/ME
1 von 4**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 27	-GE/1993
Datum:	2. JUNI 1993
Verteilt:	04. Juni 1993 / M

D. Mayer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 789/93/Dr. M/MS
Dr. MayerBitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4286
Fax 502 06/ 258Datum
19. 5. 1993Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits-
kräfteüberlassungsgesetz geändert werden.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Mayer

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
53. 010/1-3/93
15. 3. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 789/93/Dr. M/MS
Dr. Mayr

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4286
Fax 502 06/ 258

Datum
19. 5. 1993

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits-
kräfteüberlassungsgesetz geändert werden

Wenngleich der Entwurf im wesentlichen das Ergebnis langer Vorgespräche auf Sozialpartnerebene ist, enthält er doch einige wesentliche Bestimmungen, die nicht akkordiert sind. Insoweit vorgesehene Änderungen mit der erforderlichen Anpassung an das EG-Recht begründet werden, bestehen dagegen zwar keine Bedenken, jedoch muß strikt darauf geachtet werden, daß über die aus diesem Grunde notwendigen Änderungen nicht hinausgegangen wird. Jedenfalls dürfen jene Änderungen, die durch die Anpassung an das EG-Recht bedingt sind, erst mit dem Inkrafttreten des EWR in Kraft gesetzt werden. Ein derartiger Geltungsbeginn ist ja auch in anderen Rechtsvorschriften, die der Anpassung an das EG-Recht dienen, vorgesehen. Der Entwurf sieht dagegen einen allgemeinen Geltungsbeginn mit 1. 7. 1993 vor.

Im einzelnen bemerken wir folgendes:

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Betriebsvereinbarungen machen keinerlei Unterschied hinsichtlich des Inhalts der Regelungen. So würden auch alle Betriebsvereinbarungen, die Betriebspensionsregelungen in sich schließen, zur Gänze übergehen. Dies verlangt aber die EG-Richtlinie 77/187 nicht. Diese sieht vielmehr in Art. 3 Abs. 3 ausdrücklich vor, daß die Grundsätze des Übergangs von Rechten und Pflichten nicht für die Rechte der Arbeitnehmer auf Leistungen bei Alter, bei Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der Sozialen Sicherheit der Mitgliedsstaaten gelten. Es müßte daher vorgesehen werden, daß Betriebspensionsregelungen nicht übergehen.

- 2 -

Zu Art. I Z. 10:

Die hier vorgesehene Möglichkeit, einen einheitlichen Betriebsrat, der sich aus den jeweiligen Betriebsräten der zusammengeschlossenen Betriebe zusammensetzt, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluß beizubehalten, erscheint uns zu weitgehend. Ein solcher einheitlicher Betriebsrat sollte längstens vier Monate bestehen können.

Zu Art. I Z. 16:

Die im neu vorgesehenen § 92a vorgesehenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes werden von uns im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zu einem neuen Arbeitnehmerschutzgesetz abgelehnt. Es geht nicht an, die laufenden Verhandlungen durch Vorwegnahme wichtiger Bestimmungen im Arbeitsverfassungsgesetz zu präjudizieren.

Zu Art. I Z. 17:

Auch bezüglich des § 99a gilt das zu § 92a Gesagte. Dieser Paragraph wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z. 18:

Auch zu dieser Bestimmung gilt das vorhin Ausgeführte vollinhaltlich.

Zu Art. I Z. 21:

Auf die durch die Beschäftigungssicherungsnovelle für die Kündigung älterer Arbeitnehmer zusätzlich vorgesehene Meldepflicht darf die neue Ziffer 1a nicht angewendet werden. Solche Kündigungen können keinesfalls als Betriebsänderungen angesehen werden.

Zu Art. I Z. 22:

Da es keine Verpflichtung des Arbeitgebers gibt, zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer Begleitmaßnahmen zu setzen, sollte in Ziffer 5 des neuen Abs. 1a das Wort "die" durch das Wort "allfällige" ersetzt werden.

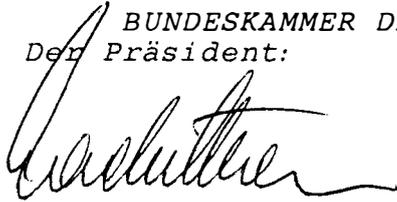
Zu Art. I Z. 24 (§ 109 Abs. 4 neu):

Dieser Absatz müßte ersatzlos gestrichen werden. Die EG-Richtlinie sieht nämlich eine derart einschneidende Sanktion für die Verletzung von Informationsverpflichtungen nicht vor. Entsprechende EG-konforme Sanktionen sehen bereits § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie der im § 109 Abs. 3 neu eingeführte Satz vor.

- 3 -

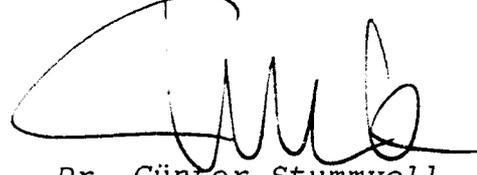
Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll